



Marc Axel Hornfeck

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Träger und zentralen Stellen im
Internationalen Jugendfreiwilligendienst

Leiter des Referats 115
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1715

E-MAIL marcaxel.hornfeck@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 17.07.2020
GZ 115

**Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Freiwilligenjahrgang 2020/21 -
Förderung bei vereinbarter aber noch nicht erfolgter Entsendung im Rahmen der
Regelförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und den zentralen Stellen arbeiten wir an Regelungen für den Freiwilligenjahrgang 2020/21, um schwerwiegenden und sich ggf. in zukünftigen Jahrgängen negativ auswirkenden Folgen der Corona-Pandemie für die Strukturen des IJFD vorzubeugen.

Für den anstehenden Freiwilligenjahrgang im IJFD ist es in vielen Fällen fraglich, ob überhaupt Freiwillige entsandt bzw. ab wann sie entsandt werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über folgende Regelung informieren:

Freiwilligen mit einem bestehenden IJFD-Vertrag, die aber noch nicht entsandt werden können, können bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Konzeptes die einleitenden Bildungsmaßnahmen in angemessenem Umfang auf bis zu 6 Monate vor der Entsendung verlängert werden. Die Träger geben hierzu gegenüber dem BAFzA eine Erklärung ab zum besonderen pädagogischen Konzept zur Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen während der Covid-19-Pandemie (Anlage). In dieser Erklärung bestätigen die Träger, dass die

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor
Bus:TXL,200,300,M48;M85
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Bildungsmaßnahmen in Form einer fachlich auf die Tätigkeit im Ausland bezogenen, vorbereitenden Tätigkeit im Inland / eines Praxisseminars / einer Web-Vorbereitung oder in ähnlicher Weise erfolgen. Außerdem versichern die Träger, dass die pädagogischen Angebote der Situation entsprechend gewählt werden und im Sachbericht zum Zwischennachweis / Verwendungsnachweis ausführlich dazu Stellung genommen wird, welche Bildungsmaßnahmen im Einzelnen durchgeführt worden sind.

Die Förderung der Vorbereitungszeit in Deutschland kann damit im Rahmen der IJFD-Regelförderung abgewickelt werden, ohne dass hierfür ein separater Antrag gestellt werden muss.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Freiwilligen, die noch nicht ausreisen können, bis zu 6 Monate Bildungsmaßnahmen in Form von vorbereitenden Tätigkeiten / Praxisseminaren etc. ableisten könnten, die gemäß der IJFD-Richtlinie als Dienstzeiten anerkannt werden. Falls die 6 Monate in vollem Umfang ausgeschöpft werden, erhalten die Träger für diese Zeit die IJFD-Regelförderung, der Kindergeldanspruch bleibt erhalten und die Freiwilligen haben ggf. die Möglichkeit, den Dienst im Hinblick auf eine Studienzulassung anerkennen zu lassen.

Wenn die Freiwilligen sich doch vor Ablauf der 6 Monate entscheiden, die IJFD-Vereinbarung zu kündigen, um z.B. ein Studium zu beginnen, kann wie bisher bei Abbrüchen üblich verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Axel Hornfeck